Deutscher Senefelder-Bund.

In Nr. 34 der „Gr. Pr." vom 23. August d. J. befindet sich ein Artikel betitelt: „An die Gebietsabgrenzungsgegner im Deutschen Senefelder-Bund", in welchem mitgeteilt wird, eine in Nürnberg stattgefundene Protestversammlung habe beschlossen, „energischen Einspruch, gegen den Wegfall der Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung im Bund zu erheben. Die Rechtsgiltigkeit des durch Urabstimmung herbeigeführten Beschlusses wird in Abrede gestellt und, als Nachweis dafür, ein Rechtsgutachten des Herrn Dr. Cahn in Nürnberg zum Abdruck gebracht. Gestützt auf dies Gutachten soll ein Prozeß, zur Sicherung der Rechte der Mitglieder, bei dem Kgl. Landgericht in Frankfurt a. M. anhängig gemacht werden.

In diesem Artikel bezw. Aufruf an die Mitglieder des Bundes, sich an dem Protest zu beteiligen, ist gesagt: „Der an den Haupt-Vorstand des Deutschen Senefelder-Bundes einzureichende Protest ist in folgendem Wortlaute angenommen worden." (Folgt der Protest.)

Da nun der Haupt-Vorstand bis heute nichts dergleichen erhalten hat — man kann doch wohl den Abdruck in der „Gr. Pr." sowie die Verteilung eines Flugblattes gleichen Inhaltes an die Mitgliedschaftsvorstände des Bundes, nicht als die „Einreichung des Protestes" gelten lassen wollen — zögert er nicht länger, den zur Beteiligung an den Protest aufgeforderten Mitgliedern des Bundes Gelegenheit zu geben, auch das Gutachten unseres hiesigen Rechtsanwaltes, des Herrn Carl Wertheim, über dieselbe Frage kennen zu lernen. Genannter Herr schreibt:

„In Ansehung der mir vorgelegten Frage über die Rechtsgültigkeit der in Betreff der „Gebietsabgrenzung" durch Urabstimmung beschlossenen Statutenabänderung, wonach die Reise- und die Arbeitslosenunterstützung in Wegfall kommen soll, äußere ich mich gutachtlich wie folgt:

Ich gehe davon aus, daß sowohl der Beschluß der Generalversammlung, in welcher die Urabstimmung beschlossen wurde, als auch die Urabstimmung selbst in statutenmäßiger formgültiger Weise vor sich gegangen ist, daß also in dieser Beziehung keine Bedenken vorliegen.

Ist dies aber der Fall, so komme ich zu der Ansicht, daß die beschlossene Statutenänderung rechtsgültig ist.

Es ist allerdings richtig, daß durch Mehrheitsbeschlüsse wohlerworbene Rechte (Sonderrechte) der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen, hierzu vielmehr die Zustimmung des hiervon betroffenen Mitgliedes erforderlich ist. Es kann jedoch keineswegs als ein wohlerworbenes Recht des einzelnen Mitgliedes angesehen werden, daß ihm gerade diejenige Unterstützung zu Teil wird, wie solche zu irgend einer Zeit statutenmäßig festgelegt ist. Die Voraussetzungen für die Unterstützungen, wie auch die Höhe im einzelnen Falle festzusetzen, ist Sache der Statuten. Durch dieselben erfolgt die Regelung derselben, und die Statuten werden die hierfür maßgebenden Vorschriften den jeweiligen Zeitverhältnissen und gemeinschaftlichen Interessen anpassen. Die im einzelnen zu gewährenden Unterstützungen, der Umfang und die Voraussetzung derselben werden durch die Statuten in einer für alle Mitglieder bindenden Weise festgesetzt und die diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten können auch jeweils in der durch die Statuten vorgesehenen Weise abgeändert werden. Die Möglichkeit, in dieser Hinsicht die Statuten dem Wechsel der Zeiten und der Verhältnisse des Vereins anzupassen, ist eine wirtschaftliche Existenzbedingung eines solchen Vereins. Die Statuten lassen auch keinen Zweifel darüber, daß diesbezügliche Abänderungen zulässig sein sollen, wenn dieselben auch einen speziellen Hinweis dieser Art nicht enthalten. Dieselben betrachten dieses Recht als etwas selbstverständliches. Ich verweise in dieser Hinsicht auf § 55 Abs. 3 letzter Satz der Statuten, in welchem, von dieser Voraussetzung ausgehend, sogar die weitgehende Bestimmung enthalten ist, daß für die bereits erworbenen Unterstützungsansprüche die Beschlüsse der Generalversammlung, betreffend Erhöhung oder Erniedrigung der Unterstützungen, maßgebend sein sollen. Ich verweise weiter auf die in Band 11 Nr. 269 ff. enthaltenen Entscheidungen des Reichsgerichtes, in welchen die Rechtswirksamkeit solcher Grundsätze über die Unterstützung abändernden Statutenänderungen ausdrücklich anerkannt ist. Die beiden in dem Rechtsgutachten des Herrn Dr. Cahn in Nürnberg zitierten Entscheidungen betreffen wesentlich andere Fälle.

In der Entscheidung des Obersten Landgerichts für Bayern vom 30. November 1895 (Seuffert, Archiv Band 51 Nr. 167) ist die Rechtsgültigkeit der Statutenänderung überhaupt nicht in Frage gestellt, sondern es ist lediglich die Frage entschieden, ob die Herabsetzung einer statutenmäßig festgesetzten Pension auch auf diejenigen Vereinsmitglieder Anwendung findet, welche zur Zeit des die Höhe der Pension reduzierenden Beschlusses bereits ein wohlerworbenes Recht auf die höhere, den alten Statuten entsprechende Pension besaßen. Diese Frage ist an der Hand der Statuten des betreffenden Vereins zu Gunsten der Pensionsberechtigten entschieden worden; daß aber im übrigen hinsichtlich der sämtlichen Mitglieder des Pensionsvereins, welche noch keine Sonderrechte auf die Pension erworben hatten, die abgeänderten Statutenbestimmungen maßgebend sind, ist überhaupt in der Entscheidung nicht in Zweifel gezogen.

Die weiter zitierte Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. April 1894 (Band 33 Seite 175 ff) betrifft den Fall, daß durch Generalversammlungsbeschluß dekretiert wurde, Mitglied des Vereins deutscher Buchdrucker könne nur sein und bleiben, wer dem „Verband Deutscher Buchdrucker" angehöre. Einzelne Mitglieder, welche seit Jahren dem Unterstützungsverein der Buchdrucker angehört hatten, und sich dem Verband deutscher Buchdrucker nicht anschließen wollten, wurden demgemäß als nicht mehr zum Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker gehörig angesehen, ihre Mitgliedschaft als erloschen erklärt und die Annahme weiterer Beiträge von ihnen verweigert. In diesem Falle wurde das Recht auf Mitgliedschaft an dem alten Verein und dessen Vereinsvermögen als ein wohlerworbenes Recht festgestellt, indem die Bedingungen des Erwerbes und des Verlustes der Mitgliedschaft als wesentliche Verfassungsbestimmungen des Vereins angesehen wurden und indem gleichzeitig dargelegt wurde, daß durch die Pflicht zur Zugehörigkeit zum Buchdrucker-Verbande den Mitgliedern in unstatthafter Weise beschwerende Bedingungen auferlegt worden seien. Es wurde den betreffenden Klägern das Mitgliedsrecht an dem Verein zuerkannt.

Es ist offensichtlich, daß auch diese Entscheidung mit dem vorliegenden Falle nichts gemein hat, und zur Begründung der Unzulässigkeit des die Statuten abändernden Beschlusses nicht verwendet werden kann."

Die Mitglieder des Bundes werden gebeten, auch diesem Gutachten Beachtung zu schenken und nicht einseitig zu urteilen.

Der Haupt-Vorstand.

Betrachtungen über Beschlüsse der General-Versammlung.

Bezugnehmend auf den Versammlungs-Bericht aus Chemnitz in Nr. 37 der „Gr. Pr.", resp. auf die von der Redaktion gemachte Berichtigung, betreffs der Anstellung von 3 besoldeten Beamten, bemerke ich, daß diese Berichtigung meiner Ansicht nach nicht stimmt, und zwar aus folgenden Gründen.

Es kann von 2 bis jetzt schon vom Verein angestellt gewesenen Beamten keine Rede sein: 1. da bis jetzt von keiner General-Versammlung ein zweiter besoldeter Beamter angestellt worden ist, 2. auch in den bisherigen Quartalsabrechnungen nicht ein einziger Posten für Besoldung desselben eingestellt war. Thatsache ist einzig und allein nur, daß sich die Berliner Zahlstelle einen lokalen Beamten angestellt hat und die Kosten hierfür in Form höherer Verwaltungskosten dem Verein auferlegt hat. Dieser Beamte, Kollege Schöpke, war aber nicht mit Mk. 1800 sondern laut der vor ztrka 3 Jahren in der „Gr. Pr." gepflogenen Debatten mit Mk. 30 pro Woche angestellt. Sollte dieser Beamte ein Beamter des Vereins sein, so konnte wiederum nur die General-Versammlung das Gehalt desselben auf 1800 Mk. erhöhen. Statt daß nun die General-Versammlung diese eigenmächtigen Handlungen der Berliner rügt, thut sie die Sache einfach damit ab, daß sie diesen Beamten noch 300 Mk. mehr bewilligt — 300 Mk. mehr als unser 1. Vorsitzender während der verflossenen 10 Jahre erhalten hat — und daß sie für Leipzig eben auch einen Beamten anstellt, warum, nun weil sich dadurch eine bewußte Leipziger Angelegenheit am besten erledigt. Es sieht dies fast wie eine Ueberrumpelung aus, denn Anträge betreffs Anstellung neuer Beamten gehören sich vor die General-Versammlung gestellt und veröffentlicht zu werden. Konsequenter Weise müßten nun für diese beiden Zahlstellen die Prozente für lokale Verwaltungskosten gekürzt werden, und zwar um soviel, als wie die übrigen Zahlstellen ihren Vertrauensleuten Entschädigung gewähren, da sie doch diese Ausgabe nicht haben. Aber auch dies wird nicht geschehen. Man sieht, auf dieser Seite ist nicht gegeizt worden. Es ist ja auch genug Geld da. Man kann es ja. Anders sieht es auf der anderen Seite aus. Die Beiträge sind auf 50 Pf. erhöht und höhere Unterstützungssätze sind beschlossen worden. Die Beitragserhöhung tritt am 1. Oktober in Kraft, die höheren Unterstützungssätze am 1. Januar 1902. Warum dies? Ist hier vielleicht kein Geld da? Muß in diesem Vierteljahr erst ein Fonds gesammelt werden? Werden die Erhöhung der Gehälter und Einstellung neuer Beamten auch bis nach dieser Fondssammlung zurückgestellt? Wenn letzteres nicht der Fall, so erlaubte es meiner Ansicht nach unsere Kasse auch, daß vom Tag des Eintritts höherer Pflichten auch höhere Rechte gewährt werden. Die Unterstützungssätze selbst sind nun nicht so enorm erhöht worden, als man nach den Berichten verschiedener Delegierten annehmen könnte. Die Anträge des Hauptvorstandes waren entschieden weiter gehend, und man darf wohl annehmen, daß derselbe zur Aufstellung einer solchen Staffel die meiste Einsicht hat, da doch das gesamte Material in seinen Händen sich befindet und er auch diese Anträge nicht nach oberflächlicher Beratung, sondern nach recht gründlicher Berechnung gestellt hat. Ich glaube nicht, daß die Mitglieder ihre Zustimmung zur Beitragserhöhung in so zahlreicher Weise gegeben hätten, wenn nicht die annehmbaren Anträge des Hauptvorstandes veröffentlicht worden wären. Es ist einem mindestens unangenehm, daß man sich dem Verdacht nicht ganz verschließen kann, daß diese speziell von den noch fernstehenden Kollegen mit Interesse aufgenommenen Anträge doch vielleicht nur Speck für die Mäuse sein sollten.

Zum Schluß noch ein Exempel betreffs der bisherigen und der neuen Unterstützungssätze: Wenn ein Mitglied bisher den beiden Vereinen 1 Jahr Beiträge geleistet hatte, erhielt dasselbe bei Arbeitslosigkeit, bei insgesamt 90 Pf. Beitrag 6 Wochen lang 10 Mk. = 60 Mk. Unterstützung. Nach den neuen Sätzen erhält dasselbe Mitglied im selben Falle bei 1 Mk. Beitrag 6 Wochen lang 9 Mk. = 54 Mk. Unterstützung. Ich bin der Ansicht, daß der Verein verpflichtet war, seinen Mitgliedern als Minimum mindestens das zu gewähren, was die Mitglieder beider Vereine bisher beziehen konnten, sofern dieselben nicht durch eine andere höher steigende Staffel entschädigt werden.

Man sieht also, auf dieser Seite hat man gesucht das zu sparen, was man auf der anderen Seite zu freigebig war.

H—f.

Angestellt waren thatsächlich zwei besoldete Beamte mit je 1800 Mk. Es ist dabei gleichgiltig, ob der eine direkt aus der Hauptkasse und der andere von den Filialen in Berlin bezahlt wurde, beide wurden aus Vereinsmitteln honoriert. Als dritter Beamter kommt vom 1. Januar 1902 ab der Redakteur hinzu, welcher jetzt Mk. 780,— erhielt, dann aber ebenfalls Mk. 2100,— bekommen und dafür dem Vereinsbureau in Leipzig mit vorstehen soll. Auch an diesen dritten Mann werden hohe Anforderungen gestellt und in Rücksicht auf Miete und Lebensmittelpreise ist dieses Gehalt keineswegs zu hoch. Von einer Ueberrumpelung kann in diesen Fragen schließlich keine Rede sein, denn sie sind vorher genügend diskuttert.

Die Redaktion.

Korrespondenzen.

(Korrespondenzen ohne Beidruck des Stempels der Zahlstelle oder Filiale finden keine Aufnahme).

Berlin. Es herrschen keine rosigen Verhältnisse in der Firma E. Schulze, Manteufelstraße. Was zu sagen ist, ist wenig erfreulich, und mancher mag schon mit einem Gefühl der Enttäuschung diese Anstalt verlassen haben. Material und Reinlichkeit lassen viel zu wünschen übrig und die Behandlung desgleichen. Unterzeichneter hatte das zweifelhafte Vergnügen Anfang September als Maschinenmeister dort einzutreten; ich bekam unter anderen eine Arbeit mit großer Fläche ausgesperrter Schrift, Verzierungen rc. in Rot zu drucken. Schön leuchtend sollte das Rot erscheinen. „Nehmen sie recht viel Siccativ in die Farbe", meinte der Chef juntor. Mein Einwand, daß Siccativ lediglich zum Trocknen verwendet werde, fand kein Gehör. Um die Leuchtkraft intensiver zu gestalten empfahl mir dieser Fachmann möglichst viel Farbe zu verwenden. Einwendungen meinerseits wurden selbstverständlich ingnoriert und damit ich ja nicht meinen eignen Er-

Schuster! Schuster! Denk daran!

(Nach dem Leben.)

Fortsetzung.

Das ist nun mal 'ne „olle Kamelle", ein Hungernder ist nicht gemütlich und kann's nicht sein. Man macht ihn rasend, wenn man ihn stört und vielleicht obendrein mit Vorwürfen überhäuft.

Ich mach's auch nicht!

„Was treibst Du denn nun?", fragte Otto mich, nach langem Schweigen, als er sich gesättigt hatte. — — Lokalstudien und 'ne Mastkur! Ich suche nämlich auch schon seit 5 Wochen zu meinem Spezialvergnügen die Berliner Buden ab — und will mal seh'n, wie lange es dort dauert, — bis ich sie alle dicke kriege. S' scheint mir, es ist mir so ziemlich gelungen. Ich werd's wohl nach außerhalb versuchen!"

Otto lachte. „Nun sag' mir mal, wenn Du fünf Wochen arbeitslos bist und obendrein so vergnügt, dann — mußt Du gespart haben, mußt doch was zu liegen haben?"

Na gewiß, die zukünftige Arbeit, ich weiß blos noch nicht wo; Geld aber nicht 'nen roten Heller.

„Das glaub' ich nicht Ludwig. Womit und wovon willst Du denn reisen?"

Mit meinem Kanonenrohr nebst Munition, mit meinem Wäschetrousseau (Zigarrenkiste und Papierkragen nebst Knopp) und von der Vereins-Reiseunterstützung; s'giebt jetzt 2 Pf. pro Kilometer. Vom 1. Januar ab jedoch das Doppelte. Fein! Was?

„Welche Vereins-Unterstützung?"

Na, weißt Du, Otto, da hört doch aber Verschiedenes auf. Den Verein der „Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen", den solltest Du doch kennen.

„Allerdings!"

Aber leider blos von Ferne Otto.

Ein offenes Wort mußt Du mir gestatten.

Wir kennen uns schon von unserer dummenjungen Zeit her, manchen tollen Streich haben wir gemeinsam ausgeheckt. Und wie wir einst in toller Jugendlust, so manches lust'ge Wort geführt, sowoll'n als Männer wir jetzt ernsthaft reden. —

Deine Not und der Hunger Deiner Frau und Kinder thut mir in der Seele weh. Und gerade darum kann ich Dir den Vorwurf nicht ersparen, daß trotz Deiner Krankheit und Arbeitslosigkeit solche Not bei Euch wäre nicht eingekehrt, wenn Du in der Zeit Deiner Gesundheit, in der Du Arbeit hattest, vorgesorgt hättest!"

„Wieso denn? Denkst Du vielleicht, daß man von dem Lohn, den man als Schuster verdient, sparen kann? Nee Ludwig! Du scheinst auch zu denken, wenn man 'nee Frau und zwei kleine Kinder hat, kann man schließlich noch Reichtümer sammeln. Nee — — —!"